

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Massing 08 e.V., Kurzbezeichnung „TSV Massing 08 e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Massing und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Eggenfelden eingetragen unter der Nummer VR 10160.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV vermittelt.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3

Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“) - ausgeübt werden.

(3) Die grundsätzliche Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über den Personenkreis, die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung erfolgt durch den Vorstand (§ 9). Weitere Regelungen können in einer Vereinsordnung (§ 10 Abs. 7) getroffen werden.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, haupt- und nebenamtliche Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag (Beitrittserklärung) erforderlich. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem in der Beitrittserklärung angegebenen Datum.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet eine vom Vorstand beauftragte Person. Sofern der Aufnahmeantrag abgelehnt wird, entscheidet über die Ablehnung der Vorstand.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

(4) Mitglieder, die sich auf dem Gebiete des Sports inner- und außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist dem Vereinsausschuss, der dies mit Zweidrittelmehrheit festlegt, vorbehalten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht (§ 7) entbunden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft / Maßregelungen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten,
- b) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet ebenfalls der Vereinsausschuss.

(4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt und/oder in sonstiger Weise sich grober und/oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung/Ordnungen des Vereines schuldig gemacht hat.

(5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7

Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags (Geldbeitrag) zu leisten, der im Voraus zu entrichten ist. Der Zeitpunkt der Beitragseinziehung erfolgt in der Regel in der ersten Jahreshälfte. Der Termin für die Beitragseinziehung wird vom Vorstand festgelegt. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage

geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(2) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.

(3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden.

(4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (Abs. 2) werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, für die Erhebung außerordentlicher Beiträge ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(7) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 9)
- der Vereinsausschuss (§10)
- die Mitgliederversammlung (§11)

§ 9

Der Vorstand

1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus

a) der/dem 1. Vorsitzenden,

b) der/dem 2. Vorsitzenden

c) der/dem 3. Vorsitzenden

d) bis zu drei Beisitzer/innen, die zugleich stellvertretende Vorsitzende sein können

e) dem Kassier

f) bis zu zwei Stellvertreter/innen des Kassier (Abs. 1 e)

g) der/dem Schriftführer/in

h) bis zu zwei Stellvertreter/innen des/der Schriftführer/in (Abs. 1 g)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Die Beisitzer/innen nach Abs. 1 d), die Kassiere nach Abs. 1 e) und 1 f), die Schriftführer nach Abs. 1 g) und 1h) können vereinsintern durch Vollmacht die Vorsitzenden rechtsgeschäftlich vertreten.

(4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(5) Wiederwahl ist möglich.

(6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

(9) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

(10) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende oder der jeweilige Stellvertreter haben das Recht an allen Spartenversammlungen beratend und mit Stimmrecht teil zu nehmen. Soweit es der Sache dienlich ist, kann der 1. Vorsitzende weitere Personen zur fachlichen Beratung bei ziehen; ein Stimmrecht haben diese Personen nicht.

§ 10

Der Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes, sowie
- den Spartenleitern bzw. deren Stellvertretern
- dem/der Ehrenvorsitzenden (soweit das Amt verliehen ist)

(2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch bis zu acht Beisitzer wählen und Personen für die folgenden Aufgabengebiete :

- Pressewart/in
- Jugendleiter/in
- Seniorenbeauftragte/r
- Frauenvertreter/in
- Jugendvertreter/in

(3) Je nach Notwendigkeit kann der 1. Vorsitzende Spartenkassiere, Übungsleiter bzw. sonstige Mitarbeiter zur Sitzung einladen. Bei Beschlussfassungen des Vereinsausschusses haben diese aber kein Stimmrecht.

(4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Sitzungen sind möglich, soweit dies der 1. Vorsitzende für nötig hält oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden bzw. ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(4) Dem Vereinsausschuss obliegt die Unterstützung des Vorstandes bei den laufenden Geschäften und bei der Erledigung der inneren Vereinsangelegenheiten.

Neben den satzungsgemäßen Aufgaben zählt hierzu insbesondere:

- Aufsicht über die Vereinsfinanzen
- Vergabe von Zuschüssen an die Sparten
- Entscheidung über außergewöhnliche hohe Ausgaben (mehr als in der Vereinsordnung angegeben).

Entscheidungen über Ausgaben, welche die Höhe der im Jahr der Entscheidung fälligen gesamten Mitgliedsbeiträge (des Hauptvereins) übersteigen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) TSV-Mitglieder die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben können durch den Vereinsausschuss zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Für die Ernennung ist (analog der Regelung zur Ehrenmitgliedschaft) die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das Amt des Ehrenvorsitzenden wird auf Lebenszeit verliehen.

(6) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder des Ausschusses spätestens drei Tage vor der Sitzung über Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform in Kenntnis gesetzt wurden.

(7) Der Vereinsausschuss wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

(8) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.

(9) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alle zwei Jahre statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand, bzw.
- der Vereinsausschuss, oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder

dies beim 1. Vorsitzenden, unter Angabe der Gründe und des Zwecks, beantragen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der

„Passauer Neuen Presse“. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der unter anderem die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. bzw. 3. Vorsitzenden, geleitet. Ist keiner der drei Vorsitzenden anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse über die Änderung der Satzung können nur mit Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(6) Anträge können bis 5 Tage vor der Versammlung gestellt werden:

- von den Mitgliedern
- vom Vorstand
- vom Vereinsausschuss
- von den Sparten.

Über die Behandlung von Anträgen, die nicht bereits in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder für die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung stimmt, werden diese behandelt. Ein nachträglicher Antrag auf Satzungsänderung wird nur behandelt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für diesen Antrag stimmt.

(7) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Bei Wahlen hat bei Vorliegen von mehr als einem Wahlvorschlag die Wahl geheim zu erfolgen. Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

(8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der zwei Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge (§ 7)
- Wahl des Vereinsausschuss (§ 10 Abs. 2)
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vereinsausschusses sowie der Spartenversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters und des Jugendvertreters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen, den Spartenversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Der Jugendvertreter kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Kasse des Vereins erfolgt von zwei Kassenprüfern. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in jeder Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind jederzeit möglich, dies gilt auch für Spartenkassen.

§ 14 Sparten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten, oder werden im Bedarfsfall durch einen Beschluss des Vereinsausschusses solche gegründet. Mitglieder in den Sparten können nur Mitglieder des TSV Massing 08 sein.
- (2) Die Sparten werden durch die Spartenvorstandschafft, das sind Spartenleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Spartenleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Spartenversammlung gewählt. Spartenleiter, deren Sparten zu mehr als Zwei Dritteln aus nicht wahlberechtigten Mitgliedern bestehen, werden vom Vereinsausschuss gewählt. Für die Wahlen in der Spartenversammlung, ebenso für die Beschlussfassung und deren Einberufung gelten die Vorschriften des § 11 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Einberufung durch Pressemitteilung, persönliche Einladung oder auch durch Aushang im Vereinschaukasten erfolgen kann. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Hauptvereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Sparten haben grundsätzlich kein eigenes Vermögen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vereinsausschuss. Soweit die Genehmigung erteilt wird, sind die Sparten im

Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sparten- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Auf Verlangen des Vorstandes oder des Vereinsausschusses kann die Kassenführung der Spartenkassen vom Schatzmeister oder den Vereinskassenprüfern geprüft werden.

(5) Führen Sparten eigene Kassen, so können sie ausschließlich und allein durch ihre Spartenführung Verpflichtungen in dem Umfang eingehen, soweit ihre Eigenmittel reichen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses des Vereins. Eigenmittel sind solche Mittel, die der Sparte als Bargeld oder Bankguthaben zur Verfügung stehen.

(6) Bei Auflösung einer Sparte ist deren Gerätschaft und Kassenbestand, soweit vorhanden, dem Hauptverein bzw. der Hauptkasse zu übergeben.

§ 15 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern,...) digital gespeichert: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Spartenzugehörigkeit, ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter

Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Benennung der Daten

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern,...) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Printmedien sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

(6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern der Verein aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied (Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter,...) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 17

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt analog der Regelungen des § 11. Sie darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(2) In dieser Versammlung müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die Abstimmung ist namentlich vor zu nehmen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(4) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Marktgemeinde Massing mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.05.2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Georg Obermaier
1. Vorsitzender

Gerald Purschke
2. Vorsitzender

Lisa Schreiner
3. Vorsitzende

Karl Reischl
Kassier

Ulrike Purschke
Schriftführerin